

# Bekanntmachung

**Betr.: Neubau der A 33 / B 61 Zubringer Bielefeld - Ummeln**

**hier: Vorarbeiten (Faunistische Untersuchungen) auf Grundstücken**

## I. Bekanntmachung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld beabsichtigt, im Stadtteil Ummeln der Stadt Bielefeld für das o.a. Bauvorhaben faunistische Untersuchungen durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können sind faunistische Untersuchungen, teilweise auch in den Abend- und Nachtstunden, notwendig, um frühzeitig Ersatzmaßnahmen für beeinträchtigte Arten (Fledermäuse) anlegen zu können. Diese Vorarbeiten sollen in dem Zeitraum von März bis voraussichtlich Mitte Juni 2017, sowie von Mitte September bis Ende Januar 2018 durchgeführt werden. Eine genaue Terminierung der Arbeiten ist nicht möglich, da die notwendigen Arbeiten u. a. wetterabhängig sind.

Die potentiell betroffenen Flurstücke liegen in den Gemarkungen Brackwede und Ummeln. Gemäß Planfeststellungsbeschluss bezieht sich der zu untersuchende Raum, neben der Fläche der geplanten Trasse, auf einen Korridor im Abstand bis maximal 500 m zur B 61n. Als Bestandteil dieser Bekanntmachung sind die zu untersuchenden Flächen im abgedruckten Übersichtsplan grün gekennzeichnet.

Das Recht zur Durchführung der vorgenannten Arbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch § 16a Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeräumt, wonach Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung u. a. notwendige Bodenuntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie **sonstige Vorarbeiten** durch die Straßenbaubehörde oder ihre Beauftragten **zu dulden** haben.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden gemäß der Bestimmung des § 16a Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgenannten Arbeiten um notwendige Vorarbeiten zur sachgerechten Planung handelt.

Unter der Internetadresse <https://www.bielefeld.de/de/rv/bgn/oeb/> ist diese Bekanntmachung ebenfalls veröffentlicht.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet, da die Durchführung der beschriebenen Vorarbeiten für den Bau der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

### **Begründung:**

Um den Neubau der A 33 / B 61 Zubringer Bielefeld - Ummeln durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die o. a. Vorarbeiten im oben angeführten Zeitraum durchgeführt werden.

Hierzu ist das Betreten einzelner Grundstücke unvermeidbar. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung müsste die Rechtskraft dieser Bekanntmachung abgewartet werden, die durch den Gebrauch von Rechtsmitteln auf eine unübersehbare Zeit hinausgezögert werden könnte. Hierdurch würde eine Unterbrechung von Planung und Vorarbeiten entstehen, die nicht vertretbar ist.

Bei Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen ergibt sich, dass durch die sofortige Vollziehbarkeit für die Betroffenen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen. Deren private Interessen müssen daher gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten. Durch die Vorarbeiten werden diese in ihren Rechten in Bezug auf die Planfeststellung und etwaige spätere Rechtsmittel nicht beeinträchtigt. Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch die Vorarbeiten größere Schäden auf den Grundstücken entstehen. Unmittelbare Vermögensnachteile werden, wie oben bereits ausgeführt, nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen ausgeglichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit in öffentlichem Interesse.

**Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

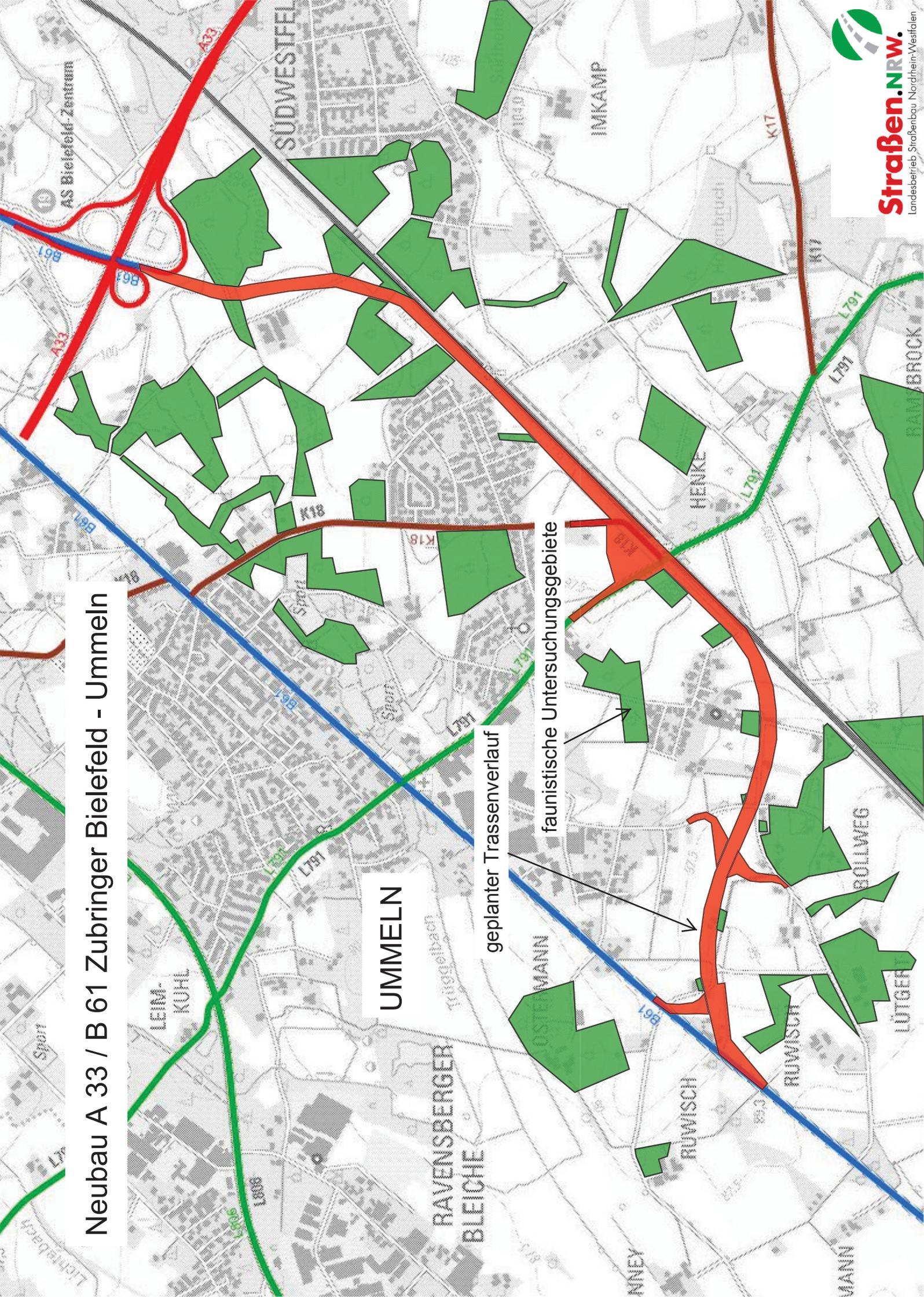
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Ich weise darauf hin, dass eine Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Straßen.NRW  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119  
33615 Bielefeld  
Az: 3.10.05.01

Im Auftrag  
gez.  
Andreas Meyer

# Neubau A 33 / B 61 Zubringer Bielefeld - Ummeln



UMMELN

geplanter Trassenverlauf

faunistische Untersuchungsgebiete